



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Geschäftsleitung des Kantonsrats
Kantonsratspräsidentin
Frau Vroni Thalmann-Bieri
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Luzern, 3. April 2018

**Botschaft B 69 zum Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im
Los 1, Abschnitt Rotewald, 2. Etappe, Gemeinden Luzern und Emmen;
Antrag auf Nichteintreten**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Ratsmitglieder

Der Regierungsrat hat am 10. Januar 2017 die Botschaft B 69 "Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt Rotewald, 2. Etappe, Gemeinden Luzern und Emmen" für einen Sonderkredit in Höhe von rund 14 Millionen Franken zu Händen des Kantonsrates verabschiedet. Gleichentags hat er die Kostenaufteilung für die fragliche Etappe verfügt. Am 23. Januar 2017 wurde diese Botschaft zur Vorberatung der Kommission Verkehr und Bau (VBK) zugewiesen.

Nachdem die Kostenaufteilung beim Kantonsgericht Luzern angefochten worden ist, hat der Regierungsrat mit Entscheid vom 6. März 2018 gestützt auf § 138 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) seine Verfügung vom 10. Januar 2017, die noch eine Kostenbeteiligung der CKW (als Vorwegbeitrag) vorgeschah, in Wiedererwägung gezogen. Gleichzeitig hat er Anpassungen in der Botschaft vorgenommen und diese als neue Botschaft B 117 erneut verabschiedet. Die ursprüngliche Botschaft B 69 ist damit – genauso wie die ursprüngliche Kostenaufteilung des Regierungsrates – hinfällig geworden.

Mit der Verabschiedung der Botschaft B 69 durch den Regierungsrat wurde das Geschäft gemäss § 44 Absatz 1b des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG) beim Kantonsrat anhängig gemacht. Damit hat der Kantonsrat dieses Sachgeschäft durch Nichteintreten, Annahme oder Ablehnung zu erledigen (vgl. § 50 Abs. 1 KRG). Dies hat auch im vorliegenden Fall zu gelten, selbst wenn – wie vorstehend ausgeführt – der Regierungsrat die ursprüngliche Botschaft aufgrund der in Wiedererwägung gezogenen Kostenaufteilung mit einer aktualisierten Fassung ersetzt hat. Denn der Rückzug einer bereits zu Händen des Kantonsrates verabschiedeten Botschaft durch den Regierungsrat ist nicht zulässig.

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement beantragt Ihnen daher in Umsetzung der Beschlüsse des Regierungsrates, die Botschaft B 69 durch Nichteintreten zu erledigen. Mit einem Nichteintretensentscheid durch den Kantonsrat kann das Geschäft anschliessend vom Geschäftsverzeichnis der hängigen Geschäfte gemäss § 46 KRG abgeschrieben werden.

Um diesen Nichteintretensentscheid zu erlangen, bitten wir Sie, die Botschaft B 69 zusammen mit der neuen Botschaft B 117 durch die VBK vorberaten zu lassen und für die nächstmögliche Kantonsratssession zu traktandieren. Wir werden dann dem Kantonsrat in der parlamentarischen Beratung beantragen, auf die Botschaft B 69 nicht einzutreten. Im Weiteren bitten wir die VBK, ihrerseits einen Nichteintretensantrag zur Botschaft B 69 zu stellen.

Wir haben dieses Vorgehen mit der Rechtskonsulentin Judith Lipp abgesprochen und hoffen, dass Sie diesem zustimmen können und die entsprechenden Schritte veranlassen werden.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat

Beilagen:

- Botschaften B 69 und B 117

Versand:

- vorab an die Geschäftsleitung des Kantonsrats
- anschliessend mit dem Kantonsratversand der beiden Botschaften B 69 und B 117